

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**„Untersagungs-Erlass“ zu Tiertransporten in ausgewählte außereuropäische Länder**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 26.04.2024 - Drs. 19/4205, an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 21.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Wie das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) am 24. November 2023 auf seiner Homepage berichtete, hat es am 22. November 2023 den zuständigen kommunalen Veterinärbehörden den sogenannten Untersagungs-Erlass zugestellt. Darin werden nach Aussage des ML „die kommunalen Veterinärbehörden aufgefordert, ab sofort Transporte von Rindern nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan zu untersagen.“

Als Begründung für den „Untersagungs-Erlass“ führt das ML an, „dass Rinder, die in diese Länder exportiert werden, unabhängig ob sie zur Zucht eingesetzt werden oder nicht, in absehbarer Zeit ohne Betäubung geschlachtet werden.“

**1. Steht der „Untersagungs-Erlass“ nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit europäischem Recht, u. a. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004?**

Der Erlass vom 22.11.2023 steht nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit dem europäischen Recht. Es wurde darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den langen Beförderungen von Rindern in Drittstaaten auch weiterhin gemäß Artikel 21 Abs.2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, durchgeführt werden müssen.

**2. Steht der „Untersagungs-Erlass“ nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechungspraxis niedersächsischer (Ober-)Verwaltungsgerichte?**

Bisher lagen Entscheidungen in Eilverfahren vor, in denen summarische Prüfungen vorgenommen werden.

Hauptsacheentscheidungen gab es bisher nicht.

Die rechtliche und fachliche Argumentation im genannten Runderlass ist erweitert worden und rechtefertigte deshalb nach Auffassung der Landesregierung die Festlegungen.

- 3. Ist es nach Versand des „Untersagungs-Erlasses“ zu Remonstrationen durch zuständige kommunale Veterinärbehörden bzw. Landkreise gekommen? Falls ja, welche nachgeordneten Behörden bzw. Landkreise haben das ML auf die von ihnen gegebenenfalls wahrgenommene Rechtswidrigkeit des Erlasses hingewiesen?**

Der Landkreis Emsland hat gegenüber ML am 27.11.2023 gegen den Erlass vom 22.11.2023 remonstriert.

- 4. Hat das ML nachgeordnete Behörden bzw. Landkreise, die den „Untersagungs-Erlass“ für rechtswidrig hielten, angewiesen, Tiertransporte auf Grundlage des „Untersagungs-Erlasses“ zu untersagen? Falls ja, wann und gegenüber welchen Behörden bzw. Landkreisen sind derartige Anweisungen erteilt worden?**

Das ML hat am 28.11.2023 den Landkreis Emsland angewiesen, den für den 18. und 19.12.2023 geplanten Tiertransport unter Anwendung des Erlasses vom 22.11.2023 zu untersagen.

- 5. Wie häufig ist es seit dem 22. November 2023 gegebenenfalls zur Untersagung von Rindertransporten in die o. g. Länder gekommen?**

Seit dem 22.11.2023 ist es in einem Fall zu einer Untersagung von Rindertransporten in eines der o. g. Länder gekommen.

- 6. Haben betroffene Unternehmen gegen die Untersagungen der von ihnen geplanten Rindertransporte geklagt? Falls ja, wie häufig und mit welchem Ergebnis ist dies geschehen?**

Ein betroffenes Unternehmen hat eine Klage erhoben.

Da der Transport nach Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens durchgeführt worden ist, wurde die ursprünglich kombinierte Anfechtungs- sowie Verpflichtungs- bzw. allgemeine Leistungsklage in eine Feststellungsklage geändert.

Das Gericht stellte fest, dass sich der der Bescheid des Landkreises, mit dem der Transport untersagt worden war, erledigt habe.

- 7. Welche Kosten sind den Landkreisen durch Klagen von Unternehmen entstanden, die gegen die Untersagung von Rindertransporten auf Grundlage des „Untersagungs-Erlasses“ geklagt haben?**

Bisher liegen dem Landkreis noch keine Kostenrechnungen vor.

Die Kalkulation der Kosten ergibt voraussichtliche Kosten in Höhe von rund 18 000 Euro.

- 8. Hat das Land Landkreisen, die von Klagen gegen die Untersagung von Rindertransporten auf Grundlage des „Untersagungs-Erlasses“ betroffen waren, eine Kostenübernahme zugesagt? Falls ja, welchen Landkreisen gegenüber ist dies geschehen, und welche Kosten sind dem Land dadurch bislang entstanden?**

Das Land hat dem Landkreis Emsland, der von einer Klage gegen die Untersagung eines Rindertransportes auf Grundlage des „Untersagungs-Erlasses“ betroffen war, die Kostenübernahme zugesagt.

Hinsichtlich der dem Land dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- 9. Hat das Land Landkreise, deren Untersagungen von Rindertransporten auf Grundlage des „Untersagungs-Erlasses“ durch Verwaltungsgerichte aufgehoben wurden, angewiesen, vor dem Oberverwaltungsgericht Beschwerde einzulegen? Falls ja, wie oft ist dies geschehen? Wurden dafür Kostenübernahmen zugesagt? Zu welchen Ergebnissen haben die Beschwerden vor dem Oberverwaltungsgericht geführt, und welche Kosten für das Land oder die Landkreise wurden durch die angewiesenen Beschwerden verursacht?**

Das Land hat einen Landkreis angewiesen, im vorläufigen Rechtsschutzverfahren Beschwerde gegen einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts einzulegen.

Die Kostenübernahme wurde in diesem Fall zugesagt.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Dem Landkreis liegt bisher nur eine Kostenrechnung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vor. Die übrigen Kosten wurden kalkuliert. Die voraussichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren belaufen sich auf rund 6 000 Euro.

- 10. Ist der „Untersagungs-Erlass“ weiterhin in Kraft? Falls nein, warum nicht?**

Nachdem das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Beschwerde zurückgewiesen hatte, wurden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Veterinärämter JadeWeser darüber informiert, dass der Erlass vom 22.11.2023 mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres ausgesetzt werde.

- 11. Im Dezember 2023 hat die Europäische Kommission angekündigt, die EU-Vorschriften für Tiertransporte grundlegend überarbeiten zu wollen. Wie ist der aktuelle Stand der angekündigten Novellierung des europäischen Tiertransportrechts?**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Bundesländern im Dezember 2023 den Vorschlag der Europäischen Kommission zu Tiertransporten übersandt und sie um Stellungnahmen gebeten. Die Bundesländer haben Stellungnahmen abgegeben. Seit dem 16.02.2024 liegt den Ländern der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates“ als Drucksache 84/24 des Bundesrats vor. Am 26.04.2024 hat der Bundesrat eine Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag abgegeben.